

Die Weiterentwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus

Christian Buchmüller und Jörn Schnutenhaus

Zum 1.1.2010 wird die sog. „4. Stufe“ des EEG-Ausgleichsmechanismus grundlegend geändert. Die Übertragungsnetzbetreiber veräußern die EEG-Strommengen künftig an einer Strombörse. Den Stromlieferanten wird nur noch eine EEG-Umlage in ct/kWh in Rechnung gestellt. In diesem Artikel werden die Hintergründe der Umstellung, die wesentlichen Neuregelungen sowie deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Marktteilnehmer überblicksartig dargestellt.

Der Erlass der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) [1] durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages im Juli 2009 stellt eine Zäsur für den Belastungsausgleich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) [2] dar. Die seit langem geforderte Umstellung der 4. Stufe des EEG-Ausgleichsmechanismus wird Realität.

Überblick zum EEG-Ausgleichsmechanismus bis zum 31.12.2009

Nach dem EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den in den Anlagen erzeugten Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen und schließlich den Anlagenbetreibern den Strom mindestens zu den in den §§ 18-33 EEG festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten [3].

Um eine übermäßige Belastung einzelner regionaler (Verteil-)Netzbetreiber zu verhindern, enthält das EEG einen Ausgleichsmechanismus [4]. Das Ziel des Ausgleichsmechanismus ist es, die aus der Abnahme- und Vergütungspflicht des EEG entstehenden Strommengen und finanziellen Belastungen gleichmäßig und verursachergerecht zu verteilen [5]. Hierzu sieht das EEG einen vierstufigen bundesweiten Ausgleich vor (vgl. Abb. 1) [6].

■ Auf der ersten Stufe ist der Netzbetreiber, an dessen Netz die Erneuerbare-Energien-Anlage angeschlossen ist, zur Abnahme und Vergütung des in der Anlage erzeugten Stroms verpflichtet. Die Pflicht des Netzbetreibers zur Vergütung entfällt lediglich dann, wenn sich der Anlagenbetreiber zur Direktvermarktung des in seiner Anlage erzeugten Stroms außerhalb des EEG entschließt.

■ Auf der zweiten Stufe sind die Netzbetreiber verpflichtet, den von ihnen abgenommenen und vergüteten Strom unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben [7]. Im Gegenzug ist der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber zur Vergütung der vom jeweiligen Netzbetreiber vergüteten Strommengen verpflichtet [8].

■ Auf der dritten Stufe erfolgt ein Ausgleich der aufgenommenen Strommengen und der dafür gezahlten Vergütungen zwischen den (gegenwärtig vier) Übertragungsnetzbetreibern [9]. Nach Abschluss des Ausgleichs verfügen alle Übertragungsnetzbetreiber über einen prozentual gleich großen Anteil – bezogen auf die in ihren Regelzonen abgesetzten Strommengen – an EEG-Strom [10].

Überblick

Der Artikel gibt zunächst einen Überblick zum EEG-Ausgleichsmechanismus bis zum 31.12.2009, leistet anschließend eine Kritik an der „4. Stufe“ desselben, um darauf folgend die Auswirkungen der AusglMechV auf die Marktteilnehmer darzustellen. Eine Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung und sowie ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen schließen den Text ab.

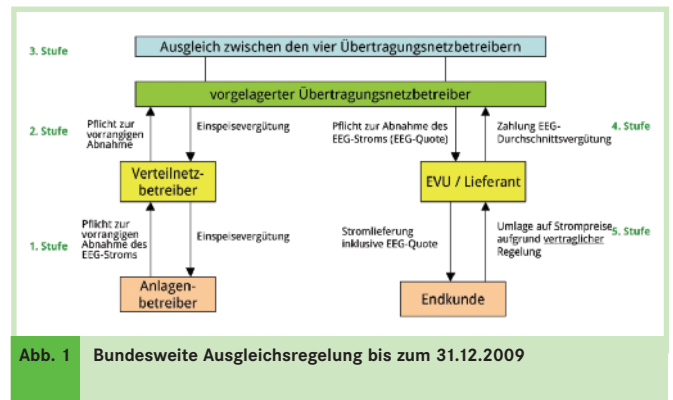


Abb. 1 Bundesweite Ausgleichsregelung bis zum 31.12.2009

■ Auf der vierten Stufe erfolgt bisher die Weitergabe der EEG-Strommengen von den Übertragungsnetzbetreibern an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im Folgenden: Stromlieferanten) als Verursacher einer „klima- und umweltgefährdenden Energieversorgung“ [11]. Dazu geben die Übertragungsnetzbetreiber gegenwärtig die EEG-Strommengen gleichmäßig an die Stromlieferanten weiter (EEG-Quote). Die Stromlieferanten, die Strom an Endverbraucher liefern, sind zur Abnahme des EEG-Stroms verpflichtet; sie haben für die EEG-Strommengen eine bundesweit einheitliche EEG-Durchschnittsvergütung zu zahlen [12].

Gesetzlich nicht geregelt ist die fünfte Stufe des Belastungsausgleichs, nämlich die Weitergabe der Mehrkosten von den Stromlieferanten an die Endverbraucher. Sie entstanden den Stromlieferanten bislang durch die Pflicht zur Abnahme der EEG-Strommengen zur über dem Marktpreis liegenden EEG-Durchschnittsvergütung. Diese Weitergabe erfolgte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Stromlieferanten und seinen Kunden [13]. Die EEG-Mehrkosten, die der einzelne Endverbraucher trägt, fielen bislang je nach Lieferant und verwendetem Berechnungsmodell unterschiedlich hoch aus. Dies hing im Wesentlichen von den vermiedenen Beschaffungskosten ab, die der Stromlieferant bei der Berechnung der EEG-Mehrkosten ansetzte [14]. Die fünfte Stufe des EEG-Ausgleichsmechanismus war intransparent und streitanfällig.

Kritik an der „4. Stufe“ des Ausgleichsmechanismus

Schon seit geraumer Zeit wurde von verschiedenen Seiten erhebliche Kritik an der „4. Stufe“ des Ausgleichsmechanismus geäußert. Dies betraf zunächst die Mehrkosten für die sog. EEG-Veredelung. Auf der Grundlage der „Branchenlösung“ des VDEW und des VDN (jetzt: BDEW) vom 2.11.2005 [15] hatten die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Strommengen bisher zu monatlichen Grundlastbändern zu veredeln und an die Stromlieferanten zu liefern. Im Rahmen der EEG-Veredelung tätigten die Übertragungsnetzbetreiber Handelsgeschäfte, die nicht bzw. nur begrenzt transparent waren [16]. Die EEG-Veredelung verursachte erhebliche Mehrkosten für die Über-

tragungsnetzbetreiber, die diese auf die Netzentgelte umlegen und die folglich von den Endkunden zu tragen sind. Allein für das Jahr 2007 genehmigte die Bundesnetzagentur für die EEG-Veredelung Kosten in Höhe von 570 Mio. € [17].

Aus Sicht der Stromlieferanten barg die bisher geltende 4. Stufe des Ausgleichsmechanismus erhebliche Risiken im Hinblick auf die Bewirtschaftung ihres Beschaffungsportfolios. Dies war darin begründet, dass sie zur Abnahme eines EEG-Monatsbands verpflichtet waren, dessen Umfang erst im Vormonat endgültig feststand und veröffentlicht wurde [18].

Schließlich begegnete die physische Wälzung der EEG-Stromliefermengen von den Übertragungsnetzbetreibern auf die Stromlieferanten auch europarechtlichen Bedenken. Im Umfang der EEG-Quote war bisher der deutsche Strommarkt in Bezug auf die Stromlieferung an Endkunden für Stromimporte verschlossen, da die Stromlieferanten ihren Strombedarf in Höhe der EEG-Quote nicht am Großhandelsmarkt und damit auch nicht durch Stromimporte decken konnten [19].

Die Änderung der „4. Stufe“ durch die Ausgleichsmechanismusverordnung

Als Reaktion auf die dargestellte Kritik an der 4. Stufe des Ausgleichsmechanismus in der bisher geltenden Form nahm der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des EEG im Jahr 2008 eine Verordnungsermächtigung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in das EEG auf [20]. In dieser Verordnungsermächtigung finden sich bereits relativ weitgehende Vorgaben für eine Reform der 4. Stufe des Ausgleichsmechanismus.

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 64 Abs. 3 EEG hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages im Juli 2009 die AusglMechV erlassen. Diese betrifft lediglich die 4. Stufe des Ausgleichsmechanismus, d. h. den Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Stromlieferanten. Die ersten drei Stufen des Wälzungsmechanismus bleiben unverändert. Für die (Verteil-)Netzbetreiber ändert sich durch den Erlass der AusglMechV nichts. Sie ist in weiten Teilen bereits am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 24.7.2009 in Kraft getreten. Im Übrigen wird sie zum 1.1.2010 wirksam [21].

Die grundlegende Neuerung infolge der AusglMechV besteht darin, dass ab dem 1.1.2010 die Stromlieferanten nicht mehr verpflichtet sind, EEG-Strommengen in Höhe der EEG-Quote von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmen [22]. Stattdessen sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die EEG-Strommengen selbst oder gemeinsam diskriminierungsfrei und transparent zu vermarkten, solange diese Aufgabe nicht auf Dritte übertragen wird (siehe Abb. 2) [23]. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die EEG-Strommengen nur am vortägigen oder untertägigen Spotmarkt einer Strombörse vermarkten [24]. Eine Vermarktung ist auch an anderen Strombörsen als der Leipziger Strombörse EEX zulässig [25]. Die Übertragungsnetzbetreiber können von den Stromlieferanten, die Strom an Letztverbraucher liefern, für die ihnen entstehenden Aufwendungen die Zahlung einer sog. EEG-Umlage in ct/kWh verlangen [26].

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die bundesweit einheitliche EEG-Umlage für die an (nicht privilegierte) Letztverbraucher gelieferte kWh jeweils für das kommende Kalenderjahr zum 15.10. des laufenden Kalenderjahres auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen [27]. Eine unterjährige Anpassung der von den Übertragungsnetzbetreibern

für ein Kalenderjahr festgelegten EEG-Umlage ist nicht vorgesehen. Die EEG-Umlage ist zu berechnen aus der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber für das folgende Kalenderjahr sowie der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Saldo) in den vergangenen 12 Kalendermonaten zum Zeitpunkt der Berechnung der EEG-Umlage [28]. Die Prognosen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erstellen. Für die Prognose der Einnahmen aus der vortägigen und untertägigen Vermarktung der EEG-Strommengen an einer Strombörse ist der durchschnittliche Preis für das Produkt Phelix Baseload Year Future an der Leipziger Strombörse EEX für das folgende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Maßgeblich ist dabei der Handelszeitraum zwischen dem 1.10. des vorangegangenen Kalenderjahres und dem 30.9. des laufenden Kalenderjahres [29].

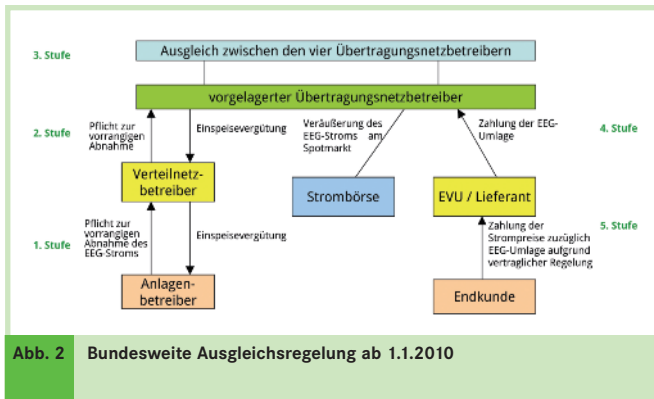
Der Bundesnetzagentur werden umfangreiche Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Überwachung der Vermarktung der EEG-Strommengen und der Ermittlung, Festlegung, Veröffentlichung und Weitergabe der EEG-Umlage sowie der Anzeige der EEG-Umlage durch die Stromlieferanten im Rahmen der Stromkennzeichnung zugewiesen [30]. Zudem wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Vermarktung der EEG-Strommengen, zur Ermittlung der EEG-Umlage sowie zur Übertragung der Vermarktung der EEG-Strommengen auf Dritte zu regeln [31]. Hierzu hat die Bundesnetzagentur am 1.10.2009 ein Eckpunktepapier zu Detailfragen der Vermarktung von EEG-Strom vorgelegt [32].

Die Auswirkungen der AusglMechV auf die Marktteilnehmer

Die AusglMechV dient dazu, die dargestellten Kritikpunkte an der bis zum 31.12.2009 geltenden 4. Stufe des Ausgleichsmechanismus zu beseitigen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen künftig keine veredelten Monatsbänder mit EEG-Strom an die Stromlieferanten liefern. Dies führt zu Kostenentlastungen mit der Folge sinkender Netzentgelte [33]. Die Stromlieferanten sind keinen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die zu beschaffenden Strommengen mehr ausgesetzt, da sie künftig keine physischen Strommengen mehr von den Übertragungsnetzbetreibern abnehmen müssen. Sie haben lediglich eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten, die sie an ihre Endkunden weiterreichen können. Alle Endkunden [34] in Deutschland müssen ab dem 1.1.2010 eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage entrichten (aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit ihren Stromlieferanten). Streitigkeiten aus Stromlieferverträgen zur Höhe und zum Berechnungsmodell für die EEG-Umlage auf der 5. Stufe werden der Vergangenheit angehören. Dies erhöht die Transparenz des EEG erheblich. Für die einzelnen Marktteilnehmer ergeben sich neue Fragen und Herausforderungen.

Übertragungsnetzbetreiber

Die zentrale Rolle im Rahmen der Durchführung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus spielen weiterhin die Übertragungsnetzbetreiber. Sie sind dazu verpflichtet, die EEG-Strommengen zu vermarkten. Die Vermarktung kann durch jeden Übertragungsnetzbetreiber gesondert erfolgen; zulässig ist aber auch eine gemeinsame Vermarktung, etwa im Rahmen einer Vermarktungsgesellschaft [35]. Nicht zulässig ist dagegen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Aufgabe der Vermarktung einem Dritten übertragen. Dritte in diesem Sinne sind auch Konzernschwesterunternehmen der Übertragungsnetzbetreiber [36].



Zur bestmöglichen Vermarktung der EEG-Strommengen haben die Übertragungsnetzbetreiber die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Händlers“ anzuwenden [37]. Die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Übertragungsnetzbetreiber bei der Vermarktung werden durch die AusglMechV jedoch erheblich beschränkt. Insbesondere darf die Vermarktung der EEG-Strommengen nur am vortägigen oder untertägigen Spotmarkt einer Strombörse erfolgen. Eine branchenübliche Strategie zur optimalen Vermarktung der Strommengen, wie sie ein „ordentlicher und gewissenhafter Händler“ entwickeln würde und die neben einer Vermarktung am Spotmarkt eine Vermarktung am Terminmarkt umfassen würde, können und dürfen die Übertragungsnetzbetreiber daher nicht entwickeln. Weitere Vorgaben zur Vermarktung der EEG-Strommengen sowie damit zusammenhängenden Fragen wird die Bundesnetzagentur machen. Dies betrifft u. a. Handelsplätze, Prognoseerstellung, Transparenz- und Mitteilungspflichten, Einnahme- und Ausgabepositionen, Verzinsung sowie die Ausgestaltung eines Anreizsystems zur Senkung der Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber [38].

Es ist zweifelhaft, ob sich mit einer Veräußerung sämtlicher EEG-Strommengen am Spotmarkt insbesondere angesichts stetig zunehmender EEG-Mengen von bereits jetzt knapp 20 % die mit der AusglMechV beabsichtigte bestmögliche Vermarktung der EEG-Strommengen erreichen lässt. Zum Teil wird vorgeschlagen, zumindest 80 % der EEG-Strommengen am Terminmarkt zu vermarkten [39]. Im Sinne einer optimalen Vermarktung der EEG-Strommengen und deren Integration in den allgemeinen Strommarkt ist diese Idee auf den ersten Blick bestechend. Dennoch hat auch die Regelung der AusglMechV – zumindest für einen Übergangszeitraum – bedeutende Vorteile: Zum einen kann es keine Meinungsverschiedenheiten über die Wahl der optimalen Verkaufszeitpunkte der EEG-Strommengen am Terminmarkt geben. Zum anderen würde eine strukturierte Vermarktung der EEG-Strommengen am Terminmarkt erneut deren Veredelung zu Monats-, Quartals- oder gar Jahresbändern erforderlich machen. Mit dieser Veredelung würden wieder Mehrkosten für die EEG-Veredelung anfallen, die durch die AusglMechV gerade vermieden werden sollen.

Die Vermarktung der EEG-Strommengen ausschließlich über den Spotmarkt hat noch einen weiteren Effekt. Eine Vermarktung der EEG-Strommengen einschließlich ihres Umweltnutzens als „Grünstrom“ scheidet aus. Der mit der EEG-Stromerzeugung verbundene Umweltnutzen ist bei einer Veräußerung der EEG-Strommengen über den Spotmarkt einer Strombörse keinem Erwerber mehr zuzuordnen. Doch selbst für den Fall, dass infolge einer künftigen Änderung der AusglMechV der EEG-Strom auch außerbörslich im OTC-Handel vermarktet werden dürfte, dürfte der Strom praktisch

keinen Eingang in den Grünstrommarkt finden. Denn nach § 3 Abs. 6 Satz 1 AusglMechV darf der nach dem EEG vergütete Strom in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 5 EEG nicht zu einem Preis unterhalb der Durchschnittsvergütung veräußert werden, wenn der Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien“ oder „Grünstrom“ vermarktet wird [40]. Dies macht den Erwerb der EEG-Strommengen für Grünstromhändler solange wirtschaftlich uninteressant, wie das Marktpreisniveau unterhalb der EEG-Durchschnittsvergütung liegt.

Wesentliche neue Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber ist die Ermittlung der Höhe der EEG-Umlage. Mit der EEG-Umlage können die Übertragungsnetzbetreiber von den Stromlieferanten Ersatz für die ihnen im Rahmen der EEG-Wälzung entstandenen bzw. entstehenden „erforderlichen“ Aufwendungen verlangen [41]. Die Bundesnetzagentur überwacht die Ermittlung und Festlegung der EEG-Umlage. Es ist zu erwarten, dass es zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur zu Meinungsverschiedenheiten darüber kommen wird, welche Aufwendungen der Übertragungsnetzbetreiber noch als „erforderlich“ anzusehen sind. Die Übertragungsnetzbetreiber sind für die Erforderlichkeit sowie die Höhe der Aufwendungen beweispflichtig [42].

Begrüßenswert ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Aufgabe der Vermarktung der EEG-Strommengen lediglich für einen gewissen Übergangszeitraum wahrnehmen, bis die Bundesnetzagentur diese Aufgabe durch eine Rechtsverordnung auf einen Dritten überträgt. Während dies nach § 2 Abs. 3 des Referentenentwurfs der AusglMechV spätestens nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren erfolgen sollte, findet sich in der von der Bundesregierung erlassenen AusglMechV keine derartige zeitliche Festlegung mehr. Stattdessen ist vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Evaluierungsberichts zur geltenden AusglMechV spätestens zum 31.12.2011 Vorschläge zur Übertragung der Aufgabe der Vermarktung auf Dritte vorzulegen hat [43]. Soll eine Übertragung der Aufgabe der Vermarktung auf Dritte erfolgen, sind zahlreiche weitere Fragen zu klären, unter anderem, nach welchem Verfahren und nach welchen Kriterien der oder die Dritte ausgewählt werden, wie die Rechtsbeziehungen und Kooperationspflichten zwischen dem Dritten und den Übertragungsnetzbetreibern ausgestaltet werden, ob – und wenn ja –, in welchem Umfang der Dritte für Fehler im Rahmen seiner Vermarktungstätigkeit haftet etc. In jedem Fall liegen zum Zeitpunkt der Empfehlungen der Bundesnetzagentur bereits Erfahrungen bei der Ermittlung der EEG-Umlage über zwei volle Kalenderjahre (2010 und 2011) vor, so dass die aufgeworfenen sowie weitere entstehende Fragen dann aufgrund erster Erfahrungen beantwortet werden können. Es ist nur konsequent und folgerichtig, wenn die Aufgabe überhaupt und nach einer nur kurzen Übergangszeit einem Dritten übertragen wird. Denn die Vermarktung der EEG-Strommengen ist eine klassische Händler-, nicht aber eine Netzbetreibertätigkeit. Wichtig ist zudem, dass die Unabhängigkeit des Dritten künftig gewährleistet ist, da die Vermarkter der EEG-Mengen mit stetig steigenden EEG-Einspeisemengen über eine erhebliche Marktmacht verfügen.

Stromlieferanten

Für die Stromlieferanten führt die 4. Stufe des Ausgleichsmechanismus zu einer erheblichen Vereinfachung und zur Verringerung der mit einer physischen Wälzung der EEG-Mengen verbundenen Beschaffungsrisiken. Dennoch entstehen einige neue Fragen.

Zunächst macht die Änderung des Ausgleichsmechanismus zum 1.1.2010 eine Vertragsanpassung im Rahmen solcher Stromliefer-

verträge erforderlich, die eine ausdrückliche und detaillierte Vertragsklausel zur Abrechnung der EEG-Mehrkosten zwischen dem Stromlieferanten und seinem Endkunden enthalten (5. Stufe). Diese Regelung kann erheblich schlanker gestaltet werden, da es im Wesentlichen um eine Weitergabe der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage geht. Insbesondere entfällt die Diskussion zwischen den Vertragspartnern darüber, ob eine Weitergabe der Mehrkosten gemäß EEG nach der Differenzkosten- oder nach der Mehrkostenmethode sach- und interessengerecht ist [44]. Im Rahmen der Vertragsgestaltung ist zu beachten, dass die endgültige Abrechnung der Mehrkosten gemäß EEG für die Kalenderjahre 2008 und 2009 noch nach der bis zum 31.12.2009 geltenden 4. Stufe des Ausgleichsmechanismus erfolgt [45].

Für Stromlieferanten, die bislang für ihr Portfolio am Terminmarkt lediglich eine Strommenge beschafft haben, die ihrer erwarteten Stromliefermenge abzüglich der EEG-Quote entsprach (sog. Nettomethode), führt die Umstellung des Ausgleichsmechanismus zum 1.1.2010 auf eine rein finanzielle Wälzung ohne eine Übergangsfrist zu Deckungslücken; denn die eingeplante Lieferung der EEG-Quote durch die Übertragungsnetzbetreiber entfällt. Da die Änderungen infolge der AusglMechV sich jedoch zumindest seit dem Frühjahr 2009 abzeichneten, konnten die Stromlieferanten ihre Beschaffungsstrategie entsprechend anpassen. Zudem führt das starke Absinken der Terminmarktpreise auf dem Großhandelsmarkt für Strom auf oder gar unter das Niveau des Jahres 2006 dazu, dass die betroffenen Stromlieferanten ihre Deckungslücken sogar zu niedrigeren Preisen füllen konnten, als wenn sie 100 % ihres Stromlieferbedarfs bereits zu einem früherem Zeitpunkt am Terminmarkt beschafft hätten. Schwierigkeiten können sich allerdings für solche Stromlieferanten ergeben, die die Stromlieferung in einer bestimmten Qualität, z. B. als Ökostrom mit Neuanlagenanteil, anbieten. Insoweit kann es in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kommen, Strom in einer entsprechenden Ökostrom-Qualität kurzfristig nachzubeschaffen [46].

Schwierig gestaltet sich für Stromlieferanten die Wahl der Beschaffungsstrategie. Denn unklar ist, welche Auswirkungen die Umstellung des Ausgleichsmechanismus auf die Preisbildung, insbesondere am Spotmarkt, haben wird. Aufgrund der zwingenden Vorgaben der AusglMechV werden sämtliche EEG-Mengen ab 1.1.2010 am Spotmarkt veräußert. Dies führt voraussichtlich zu einem niedrigen Strompreisniveau am Spotmarkt, u. U. sogar zu negativen Spotmarktpreisen [47]. Stromlieferanten werden voraussichtlich einen größeren Teil ihres Stromlieferportfolios als bisher über den Spotmarkt eindecken [48].

Schwierigkeiten für die Kalkulation der Strompreise im Rahmen von Haushaltskundenverträgen dürfte für den Stromvertrieb die Tatsache bereiten, dass zwischen einzelnen Kalenderjahren erhebliche Schwankungen der Höhe der EEG-Umlage möglich sind. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Festlegung der EEG-Umlage als Einnahme aus der Vermarktung des EEG-Stroms für das folgende Kalenderjahr der durchschnittliche Preis für das Produkt Phelix Baseload Year Future an der Leipziger Strombörse EEX für das folgende Kalenderjahr im Handelszeitraum zwischen dem 1.10. des vorangegangenen Kalenderjahres und dem 30.9. des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen ist [49]. Lässt sich von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des folgenden Kalenderjahres lediglich ein niedrigerer als der prognostizierte Vermarktungspreis realisieren, führt dies zu einer Einnahmelücke, die in die Ermittlung der EEG-Umlage für das darauffolgende Kalenderjahr einfließt. Insbesondere bei einem starken Sinken des Strompreises, wie es seit der Hochpreisphase im Sommer 2008 zu beobachten ist, kann es auf diese Weise zu signifikanten Ab-

weichungen zwischen prognostizierten und tatsächlichen Einnahmen kommen, die zu einer erheblichen Erhöhung der EEG-Umlage im darauffolgenden Kalenderjahr führen. Stromlieferanten schützen sich vor Kalkulationsrisiken, indem sie in Stromlieferverträgen vereinbaren, dass die EEG-Umlage in ihrer jeweils geltenden Höhe an den Endkunden weitergegeben wird. Soweit Stromlieferanten in Altverträgen feste Stromlieferpreise einschließlich der Mehrkosten gemäß EEG vereinbart haben, stellt sich die Frage, ob das Inkrafttreten der AusglMechV zum 1.1.2010 den Stromlieferanten zur Preis-anpassung in Höhe der Differenz der EEG-Mehrkosten bei Vertragschluss und der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten EEG-Umlage berechtigt. Unseres Erachtens sprechen die besseren Gründe dagegen, weil eine derartige Vertrags- und Preisgestaltung in die Risikosphäre des Stromlieferanten fällt.

Im Hinblick auf die Stromkennzeichnungspflicht führt die AusglMechV zu einer Neuerung. Mit dem Wegfall der physischen Weiterwälzung der EEG-Quote von den Übertragungsnetzbetreibern an die Stromlieferanten haben letztere keinen EEG-Anteil mehr in ihrem Stromportfolio. Entsprechend dürfen sie dies auch im Rahmen ihrer Stromkennzeichnung nicht mehr angeben. Stattdessen sind sie verpflichtet, den voraussichtlichen Anteil des nach dem EEG vergüteten Stroms am voraussichtlichen gesamtdeutschen Strommix anzugeben. Als Differenzkosten im Sinne der §§ 43, 44 Abs. 1 und 3 des EEG sowie als Differenz gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 EEG gilt zukünftig die EEG-Umlage.

Endkunden

Endkunden müssen in den nächsten Jahren mit weiter steigenden EEG-Umlagen rechnen. Sie profitieren jedoch von der erhöhten Transparenz, die die Abrechnung der Mehrkosten nach dem EEG durch die bundesweit einheitliche EEG-Umlage erhält. Eine gewisse Kostenentlastung ergibt sich aus der Umstellung des EEG-Belastungsausgleichs. Für Endkunden, die von der Besonderen Ausgleichsregelung der §§ 40 bis 44 EEG erfasst sind, sieht die AusglMechV geringfügige Anpassungen, jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vor [50].

Alle Endkunden müssen damit rechnen, dass sie in einem Übergangszeitraum von zwei Jahren neben der EEG-Umlage noch zusätzlich die Mehrkosten aus der endgültigen Abrechnung der Mehrkosten gemäß EEG zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Stromlieferanten für die Lieferjahre 2008 und 2009 zu tragen haben. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn zwischen dem Stromlieferanten und dem Endkunden eine endgültige Abrechnung der Mehrkosten gemäß EEG zum Ende eines jeden Kalenderjahres vereinbart ist. Beim Abschluss von Neuverträgen sollten Endkunden darauf achten, dass die Verträge eine Regelung enthalten, nach der die Abrechnung der Mehrkosten gemäß EEG für die Kalenderjahre 2008 und 2009 ausschließlich mit dem bisherigen Stromlieferanten erfolgt. Ansonsten könnte der neue Stromlieferant versuchen, in einem Übergangszeitraum bis zur endgültigen Abrechnung der EEG-Mehrkosten für die Kalenderjahre 2008 und 2009 diese Mehrkosten zusätzlich neben der EEG-Umlage in Rechnung zu stellen.

Bewertung und Ausblick

Die Umstellung der 4. Stufe des EEG-Ausgleichsmechanismus auf eine rein finanzielle Wälzung ist zu begrüßen. Nach einer kurzen Übergangszeit sollte die Aufgabe der Vermarktung der EEG-Strommengen auf unabhängige Dritte übertragen werden [51]. Diese sollten die Möglichkeit erhalten, zumindest anteilig die EEG-Strommengen auch am Terminmarkt börslich zu veräußern.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die erste EEG-Umlage nach der AusglMechV für Stromlieferungen im Jahr 2010 in Höhe von 2,047 ct/kWh ermittelt – eine erhebliche Steigerung gegenüber den vorläufigen Werten für die Jahre 2008 und 2009. Zu begrüßen ist in jedem Fall schon jetzt, dass die Veröffentlichung der EEG-Umlage eine neuartige Transparenz in die für jeden Endkunden in Deutschland durch das EEG entstehenden Mehrkosten bringen wird. Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen transparentere und weiter steigende Mehrkosten auf die Diskussion über die Zukunft des EEG haben werden.

Anmerkungen

[1] Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) vom 17.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2 101.

[2] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25.10.2008, BGBl. I, S. 2074.

[3] § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 EEG.

[4] §§ 34-39 EEG.

[5] Eine Durchbrechung des Prinzips der gleichmäßigen und verursachergerechten Verteilung stellt die in den §§ 40-44 geregelte „Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen“ dar.

[6] Zur Funktionsweise des bundesweiten Ausgleichsmechanismus im Einzelnen ausführlich Brodowski, Der Belastungsausgleich im Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz im Rechtsvergleich, 1. Auflage 2007, S. 66 ff.

[7] § 34 EEG.

[8] § 35 Abs. 1 EEG. Gemäß § 35 Abs. 2 EEG hat der Übertragungsnetzbetreiber bei der Zahlung der Vergütung die nach § 18 Abs. 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte abzuziehen. Dies entspricht der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004.

[9] § 36 Abs. 1-3 EEG.

[10] BT-Drs. 16/8148, S. 61.

[11] BT-Drs. 16/8148, S. 62.

[12] § 37 EEG.

[13] Zu unterschiedlichen vertraglichen Regelungen in Sonderverträgen für Gewerbe- und Industriekunden ausführlich Schöne, in: Schöne, Vertragshandbuch Stromwirtschaft, 1. Auflage 2008, Kap. IV, Rdn. 259 ff.

[14] Branchenübliche Formel in Stromlieferverträgen mit Endverbrauchern: Mehrkosten EEG = EEG-Quote x (EEG-Durchschnittsvergütung - vermiedene Beschaffungskosten).

[15] Vertikaler physikalischer Belastungsausgleich vom Übertragungsnetzbetreiber an die Letztverbraucher versorger (Lieferanten) nach § 14 Abs. 3 EEG; Branchenlösung des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e. V., Berlin, und des Verbandes der Netzbetreiber – VDN – e. V., Berlin, vom 2.11.2005.

[16] Verordnungsbegründung, BT-Drs. 16/13188, S. 8.

[17] BT-Drs. 16/13188, S. 9.

[18] Zu Beschaffungsstrategien der Stromlieferanten, vgl. Schöne, a. a. O., Kap. IV, Rdn. 244 ff.

[19] Zur (aus Sicht des deutschen Ordnungsgebers nicht erstmaligen, sondern lediglich) erhöhten Europarechtskonformität des EEG infolge der AusglMechV, vgl. die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 16/13188, S. 13.

[20] § 64 Abs. 3 EEG.

[21] § 13 Abs. 2 und 3 AusglMechV.

[22] § 1 Nr. 2 AusglMechV.

[23] § 2 Abs. 1 AusglMechV.

[24] § 2 Abs. 2 AusglMechV.

[25] Die Verordnungsbegründung nennt ausdrücklich die französische Strombörse Powernext, vgl. BT-Drs. 16/13188, S. 14.

[26] § 3 Abs. 1 AusglMechV. Die Stromlieferanten haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, vgl. § 3 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 39 EEG.

[27] § 3 Abs. 2 Satz 2 AusglMechV.

[28] § 3 Abs. 2 Satz 1 AusglMechV.

[29] § 4 AusglMechV.

[30] § 10 AusglMechV.

[31] § 11 AusglMechV.

[32] Bundesnetzagentur, Eckpunktepapier zu Detailfragen der Vermarktung von EEG-Strom durch die Übertragungsnetzbetreiber nach der AusglMechV; Stand: 1.10.2009.

[33] Die Bundesregierung erwartet insoweit laut der Verordnungsbegründung Kostenentlastungen in Höhe von 40-125 Mio. € pro Jahr, vgl. Verordnungsbegründung, BT-Drs. 16/13188, S. 9.

[34] Etwas anderes gilt lediglich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, die von der besonderen Ausgleichsregelung der §§ 40-44 EEG profitieren. Für diese wird die EEG-Umlage auf Antrag auf 0,05 ct/kWh begrenzt.

[35] § 2 Abs. 1 Satz 1 AusglMechV. Der Fall der Vermarktungsgesellschaft wird in der Verordnungsbegründung ausdrücklich genannt, vgl. BT-Drs. 16/13188, S. 14. Ausführlich zur möglichen Ausgestaltung einer Vermarktungsgesellschaft: Altröck/Eder, ZNER 2009, S. 128, 130.

[36] Vgl. ausdrücklich BT-Drs. 16/13188, S. 14.

[37] § 2 Abs. 2 Satz 2 AusglMechV.

[38] Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 AusglMechV und die Verordnungsermächtigung in § 11 Nr. 1 AusglMechV, vgl. auch Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur, a. a. O.

[39] Dazu Altröck/Eder, a. a. O., S. 130.

[40] BT-Drs. 16/13188, S. 16.

[41] § 3 Abs. 1 AusglMechV.

[42] § 5 AusglMechV.

[43] § 9 AusglMechV.

[44] Zu den Ausgestaltungsmöglichkeiten der EEG-Klausel in Stromlieferverträgen für Gewerbe- und Industriekunden ausführlich Schöne, a. a. O., Rdn. 259 ff.

[45] § 12 AusglMechV. Dazu kritisch Altröck/Eder, a. a. O., S. 231.

[46] Das sog. „Grünstromprivileg“ nach § 3 Abs. 6 Satz 1 AusglMechV i. V. m. mit § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG gilt auch zukünftig.

[47] Dies erwarten etwa Altröck/Eder, a. a. O., S. 131.

[48] Dazu Drenckhan/Estermann, emw 2009, S. 26, 29.

[49] § 4 Satz 2 und 3 AusglMechV.

[50] Vgl. § 6 AusglMechV.

[51] Dem Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Vermarktung von EEG-Strom nur übergangsweise vornehmen sollen; dies sollte im Eckpunktepapier noch klargestellt werden.

**RA C. Buchmüller und RA und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
J. Schnutenhaus, Rechtsanwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen,
Berlin
info@schnutenhaus-kollegen.de**